

**Stellungnahme des
Bundesverbandes Windenergie (Landesverband NRW) und der
Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie NRW
zum Entwurf des Leitfadens**

**„Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in
Nordrhein-Westfalen“ vom 07. September 2011**

(Endfassung vom 13.10.2011)

A. Allgemeines

Der Bundesverband Windenergie in Nordrhein-Westfalen (BWE) und die Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie NRW (LEE) begrüßen zunächst ausdrücklich, dass sich die nordrhein-westfälische Landesregierung dem Themenfeld der Windenergienutzung auf Waldflächen widmet und mit dem vorgelegten Leitfaden eine umweltverträgliche Nutzung der vorhandenen Potentiale anstrebt. Der Bau von Windrädern auf Waldstandorten in NRW - gerade im stark bewaldeten Regierungsbezirk Arnsberg – kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Nordrhein-Westfalen seine Ausbauziele für die Windenergie bis zum Jahre 2020 erreicht.

Ungeachtet unserer grundsätzlich positiven Bewertung des Vorhabens, müssen wir bei der Bewertung des Leitfadens aber leider feststellen, dass der aktuelle Entwurf weit hinter unseren Erwartungen zurückbleibt. So sehen BWE und LEE derzeit nicht, wie es mit der vorliegenden Fassung zur angestrebten erhöhten Nutzung von Waldflächen kommen soll. Vielmehr sehen beide Verbände die Gefahr, dass der Leitfaden - insbesondere wegen seiner hohen arten- und naturschutzrechtlichen Einschränkungen - künftig Windenergieprojekte im Wald eher verhindert, als ermöglicht.

Neben zu starker inhaltlicher Restriktion, auf die wir im Folgenden im Einzelnen eingehen, ist der Leitfaden mit seinen 75 Seiten aus Sicht von BWE und LEE aber auch rein formal deutlich zu umfangreich gestaltet. Das gilt umso mehr, als der Windenergieerlass vom 11.07.2011 auch schon einen beachtlichen Umfang von 46 Seiten aufweist. Anstatt sich im Kern darauf zu beschränken, eine Hilfestellung für die Identifikation der für die Windenergienutzung geeigneten Waldflächen zu bieten, greift der Leitfaden viele Punkte auf, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sowieso durchzuführen sind und eigentlich nicht originär das Verhältnis „Windenergie und Wald“ betreffen. Auch das gesamte Kapitel VII (Wirtschaftliche Bedeutung, regionale Wertschöpfung und gemeinschaftliche Betreibermodelle) sehen wir – gerade unter der Berücksichtigung ähnlicher Ausführungen im Windenergieerlass – als überflüssig an.

B. Kritik im Einzelnen:

Teil 1: Technische Voraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald

a) Zu strikte Vorgaben bei der Empfehlung zu Anlagenhöhen

Seite 10: „Die Windenergieanlagen sollten 3-4 Mal so hoch sein wie der Wald (Zielhöhe des Waldes als Basis. Berechnungsgrenze ist die Unterkante der Rotor spitze, dies bedeutet bei einem 30 Meter hohen Wald und einem Rotorradius von 40 Metern eine Nabenhöhe von 130 Metern).

Auch wenn der Aussage grundsätzlich zuzustimmen ist, regen wir an, hier den empfehlenden Charakter der Höhendvorgaben herauszustellen, beziehungsweise leichte Abweichungen zu ermöglichen. Keinesfalls sollten die geforderten Höhendvorgaben der Windenergieanlagen als **absolute** Grenzen gesetzt werden, da es bei verschiedenen heute marktreifen Anlagenmodellen unterschiedlicher Hersteller zu leichten Über- oder Unterschreitungen um wenige Meter kommen kann. Dementsprechend sollte der Zusatz gemacht werden, dass Anlagen, die die genannten Anforderungen ohne signifikante Mehrbelastungen des Waldes über- oder unterschreiten, dennoch für den Standort in Frage kommen.

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

Seite 10: „Die Windenergieanlagen sollten 3-4 Mal so hoch sein wie der Wald (Zielhöhe des Waldes als Basis. Berechnungsgrenze ist die Unterkante der Rotor spitze, dies bedeutet bei einem 30 Meter hohen Wald und einem Rotorradius von 40 Metern eine Nabenhöhe von 130 Metern). **Über- oder unterschreiten die Anlagen ohne eine signifikante Mehrbelastung des Waldes diese Anforderungen, so ist dies kein Ausschlusskriterium.**

b) Keine überhöhten und widersprüchlichen Empfehlungen für die Anlagenabstände untereinander

Seite 11: Für die Abstände untereinander gelten folgende Empfehlungen:

- *WEA im Offenland und im Wald: 3 Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung und 5 Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung.*
- *WEA im Wald: 3-4 Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung und 5 bis 7 Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung.*
- *Die Problematik der Wirbelschleppen ist bei WEA im Wald vermutlich geringer als im Offenland, da Wirbel aufgrund der vorhandenen Energiekaskade bei rauem Untergrund (=Wald) schneller zerstört werden.*

Bezüglich dieser Textpassage weisen wir darauf hin, dass eine Empfehlung zu größeren Abständen von Windenergieanlagen untereinander auf Waldflächen gegenüber Freiflächen nicht nachvollziehbar ist und schon bei den im Leitfaden gemachten Ausführungen zum Widerspruch führt. Denn - ist davon auszugehen, dass die Wirbelschleppen im Wald geringer ausfallen - so entfällt eine plausible Begründung für höhere Anlagenabstände. Daher fordern wir die ersatzlose Streichung der Unterscheidung zwischen Offenland und Wald für die Windenergienutzung. Aufgrund des Empfehlungscharakters der Abstände ist weiterhin die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung gegeben, ohne die Auslegungsmöglichkeit eines a priori Ausschlusses durch den Leitfaden.

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

Seite 11: *Für die Abstände untereinander gelten folgende Empfehlungen:*

- *WEA im Offenland **und im Wald**: 3 Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung und 5 Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung.*
- ~~*WEA im Wald: 3-4 Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung und 5 bis 7 Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung.*~~
- ~~*Die Problematik der Wirbelschleppen ist bei WEA im Wald vermutlich geringer als im Offenland, da Wirbel aufgrund der vorhandenen Energiekaskade bei rauem Untergrund (=Wald) schneller zerstört werden.*~~

Teil 2: Planerische und genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern.

a) Windenergieerlass nicht die Qualität gesetzlicher Rahmenbedingungen zuschreiben

Seite 20: „... Die planerischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen des Windenergieerlasses 2011 ...“

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass dem Windenergieerlass nicht die Qualität „gesetzlicher Rahmenbedingungen“ zukommt. So enthält der jüngst in Kraft getretene nordrhein-westfälische Windenergieerlass keine planerischen, erst recht aber keine gesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern in planerischer Hinsicht lediglich Empfehlungen und im Übrigen verbindliche Auslegungsregeln für nachgeordnete Behörden. Angesichts dessen sollte der Ausdruck „rechtliche Rahmenbedingungen“ oder nur „Rahmenbedingungen“ genutzt werden.

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

Seite 20: „... **Die (rechtlichen) Rahmenbedingungen des Windenergieerlasses 2011 ...**“

b) Bei den Funktionen des Waldes nach Bundeswaldgesetz auch auf die wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit durch die Windenergie hinweisen

Seite 20: Grundsätzlich besteht der bundesgesetzliche Auftrag, den Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) zu

- erhalten,
- erforderlichenfalls zu mehren und
- seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- die Forstwirtschaft zu fördern und
- einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

Dieser Auftrag ist in § 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) verankert.

Hier könnte bei der Aufzählung der verschiedenen Funktionen des Waldes nach § 1 Bundeswaldgesetz durchaus darauf hingewiesen werden, dass auch die Windenergienutzung im Wald zu einer wirtschaftlichen Nutzung der entsprechenden Flächen gehören kann (damit wird beispielsweise die windenergetische Nutzung der Staatsforsten in Bayern im Wesentlichen begründet), und dass auf diese Weise regelmäßig nicht nur ein Ausgleich, sondern sogar eine Übereinstimmung der Interessen der Allgemeinheit (Nutzung Erneuerbarer Energien unter größtmöglicher Schonung der Bevölkerung) und den Belangen der Waldbesitzer (wirtschaftliche Nutzung ihrer Waldflächen) herbeigeführt werden kann.

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

Grundsätzlich besteht der bundesgesetzliche Auftrag, den Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) zu

- erhalten,*
- erforderlichenfalls zu mehren und*
- seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,*
- die Forstwirtschaft zu fördern und*
- einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.*

*Dieser Auftrag ist in § 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) verankert. **An dieser Stelle gilt es darauf hinzuweisen, dass gerade das Errichten von Windenergieanlagen auf Waldstandorten die wirtschaftliche Nutzung des Waldes fördert und im Besonderen dazu beitragen kann, die Interessen der Allgemeinheit (Nutzung Erneuerbarer Energien unter größtmöglicher Schonung der Bevölkerung) mit den Belangen der Waldbesitzer (wirtschaftliche Nutzung ihrer Waldflächen) in Übereinstimmung zu bringen.***

c) Unnötige Darstellung alter, aktuell in der Überarbeitung befindlicher Ziele des Landesentwicklungsplans

Seite 22: *Ziel B. III 3. 21 sieht vor, dass Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen danach nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

Bereits in den Anhörungen und Stellungnahmen zum Windenergieerlass haben BWE und LEE mehrfach darauf hingewiesen, dass die derzeitige Fassung des Landesentwicklungsplanes (LEP) im Sinne einer stärkeren Waldnutzung zur Energieumwandlung durch Wind nicht zufriedenstellend ist. So kann durchaus der Fall eintreten, dass die Windenergienutzung auf Waldflächen eines Gemeindegebietes verträglicher möglich ist, als die zwanghafte Bebauung der letzten verfügbaren Potentialfläche im Offenlandbereich. Zwar wird im Leitfaden auf eine beabsichtigte Änderung des LEP hingewiesen, dann aber dennoch der vorstehende Text zitiert. Hier sollte - ähnlich wie beim Verfassen des Windenergieerlasses - ein einfacher Querverweis auf den LEP und

das Bundeswaldgesetz genügen, der ausreichend Spielraum für nachfolgende Änderungen lässt.

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

Seite 22: ~~Ziel B. III 3. 21 sieht vor, dass Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen danach nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der LEP und das Bundeswaldgesetz definieren Ziele und Grundsätze zur Nutzung des Waldes.~~

d) Keine pauschale Festlegung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Seite 22: ~~Ziel B. III 3. 22: Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, so ist durch Planung von Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich / Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % ihres Gemeindegebietes beträgt.~~

Hier regen BWE und LEE eine Differenzierung an. Durch die bei Errichtung von Windkraftanlagen im Wald geschaffenen Lichtungen mit entsprechend ökologisch aufgewerteten Waldrändern verbessert sich die Vegetation bereits – dies gilt insbesondere für den monokulturellen Wirtschaftswald. Die kategorische Bevorzugung von Wald gegenüber anderen Vegetationsformen ist in diesem Kontext nicht haltbar. Wie schon im zuvor aufgeführten Kritikpunkt, ist der Bezug zur aktuellen Fassung des LEP und der hier genannten Grenze von 60% – gerade unter dem Aspekt, dass sich jene landesplanerische Grundlage derzeit in der Überarbeitung befindet – wenig zielführend. BWE und LEE halten an dieser Stelle eine qualitative Bewertung des Einflusses auf den Wald im Sinne einer positiven ökologischen Bilanz für vorteilhafter, als eine quantitative Festlegung auf Waldanteile. Diese Sichtweise, die bereits Bestandteil des § 4a LG ist, sollte sich zukünftig auch im neuen LEP wiederfinden und der Leitfaden sich auch hier zunächst auf einen allgemeinen Querverweis zum LEP beschränken.

Konkreter/ Allgemeiner Verbesserungsvorschlag:

Seite 22: ~~Ziel B. III 3. 22: Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, so ist durch Planung von Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/ Ersatz vorzusehen.~~

~~Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60% ihres Gemeindegebietes beträgt.~~

Sollte man hier allerdings - entgegen unserer Empfehlung - weiterhin die aktuelle Textpassage des LEP zitieren wollen, wäre es dringend erforderlich, hier Kriterien einzufügen, die die Ziele des LEP im Sinne einer möglichen Windenergienutzung im Wald auslegen. Dies betrifft beispielsweise die im LEP vorgesehene „Unabweisbarkeit“ der Inanspruchnahme von Waldgebieten. **Hierzu könnte der Leitfaden darlegen, dass die Inanspruchnahme von Waldgebieten auch im Sinne des Ziels des LEP dann unabweisbar ist, wenn sie im konkreten Fall aus sachlichen Erwägungen (z. B. Artenschutz, Landschaftsschutz, Anwohnerschutz; s. o.) sinnvoller ist, als die Inanspruchnahme von Freiflächen.**

e) Forstbehörden zur wohlwollenden Prüfung von Waldstandorten anhalten

Seite 23: Im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans sowie eines Teilflächennutzungsplans werden die Gemeinden die Forstbehörde beteiligen. Entscheidet sich die Gemeinde, zusätzlich einen Bebauungsplan aufzustellen, entfällt mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gem. § 43 Absatz 1 Buchstabe a LFoG das Erfordernis einer forstbehördlichen Umwandlungsgenehmigung.

Hier sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

(...)

Die Forstbehörde nimmt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB Stellung zu den Belangen des Waldes auf Grundlage der Bewertungskriterien dieses Leitfadens und legt dar, ob sie für die in der geplanten Konzentrationszone gelegenen Waldflächen eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht stellen kann.

Aus Sicht von BWE und LEE fehlt bezogen auf den letzten Absatz jegliche Aussage dazu, welche eigenen Belange eine Forstbehörde bei der möglichen Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung geltend machen kann. Die allgemeinen Belange des Waldes in ihrem Zuständigkeitsbereich können es jedenfalls nach unserer Einschätzung nicht sein. Im Übrigen ist hier, wie im gesamten Leitfadenentwurf auch immer nur die Rede davon, dass die Forstbehörde Stellung nimmt und darlegt, ob sie eine

Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht stellen kann oder nicht. Nach Auffassung von BWE und LEE sollte den Forstbehörden hier aufgegeben werden, dies im Zweifel zu tun, bzw. den Forstbehörden im Rahmen des Leitfadens, also im Erlasswege, verbindlich vorgeschrieben werden, dass Anträge auf Erteilung von Waldumwandlungsgenehmigungen für Windenergievorhaben wohlwollend zu prüfen und großzügig zu erteilen sind (also im Zweifel für die Windenergienutzung). Ein solcher Hinweis fehlt im bisherigen Leitfadentwurf.

Zudem weisen BWE und LEE darauf hin, dass die auf den Seiten 23f. dargestellten drei Fallkonstellationen nicht voll zutreffend dargestellt sind. So ist für die Nutzung von Waldstandorten nicht so sehr entscheidend, ob ein Regionalplan Vorranggebiete in Waldflächen ausweist oder nicht. Viel bedeutsamer ist, ob Vorranggebiete in einem Regionalplan mit der Wirkung von Eignungsgebieten verknüpft werden oder nicht. Die Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, Vorranggebiete als Konzentrationszonen in ihrem Flächennutzungsplan zu übernehmen, egal ob diese Waldbereiche betreffen. Im Fall reiner Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkungen können sie darüber hinaus weitere Flächen, also auch Waldbereiche, als Konzentrationszonen darstellen.

f) Bei der Bewertung von Eingriffen in das Landschaftsbild nicht auf einseitige windenergiekritische Materialien verweisen

Seite 27f.: *Zur Ermittlung der Eingriffsfolgen und des Ausgleichs bedarf es einer Bestandsaufnahme und –bewertung im Sinne einer gegenüberstellenden Bilanzierung. Hierfür stehen die folgenden Arbeitshilfen unter www.lanuv.nrw.de/natur/eingriff/regelung.htm zum download zur Verfügung.*

(...)

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe.

Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung

www.mkulnv.nrw.de/naturschutz/pdf/landschaftsbildbewertung_pdf.pdf

An dieser Stelle kritisieren BWE und LEE eindringlich den Verweis des Leitfadens auf das Werk „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“. So handelt es sich hierbei um ein mittlerweile 18 Jahre altes, stark windenergiekritisches Papier, das der bekennende Windenergiegegner, Herr Nohl, seinerzeit im Auftrag des Umweltministeriums

NRW verfasst hat. Dass die jetzige Landesregierung, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Windenergie in NRW zu fördern, für zukünftige Windenergieplanungen und - genehmigungsverfahren auf dieses veraltete Dokument aus dem Jahre 1993 verweist, ist für BWE und LEE nicht hinnehmbar.

Allgemeiner Verbesserungsvorschlag:

Im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen wäre vielmehr ein Hinweis darauf wünschenswert, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dazu dient, die Energieversorgung umweltgerecht umzugestalten und diesen Umstand unbedingt positiv bei der Bemessung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

g) Keine Verfahrensanpassung zur Bewertung des visuellen Eingriffs in das Landschaftsbild bei Repowering-Projekten

Seite 29: Die bereits erwähnte zunehmende Höhe der Anlagen – insbesondere im Rahmen des Repowerings sowie bei Errichtung im Wald (der bislang als nicht beeinträchtigte Fläche gezählt wurde) – lassen jedoch eine Anpassung des Verfahrens an die aktuellen Entwicklungen sinnvoll erscheinen.

Unter Berücksichtigung der Sichtverschattung durch Bäume sollten auch die Waldflächen, in denen Repowering-Projekte realisiert wurden, „nicht beeinträchtigte Fläche“ bleiben. Eine Anpassung ist aus Sicht der LEE NRW und des BWE an dieser Stelle nicht notwendig. So bieten Repoweringmaßnahmen durch ihre optisch entlastende Wirkung – bei gleichzeitig höheren Erträgen - ein großes Potenzial für die Umgestaltung der Energielandschaft. Aufgrund der zu erwartenden technischen Entwicklungen und der derzeitigen Gesetzeslage zum Repowering halten wir eine Einzelfallprüfung für solche Projekte auf Waldstandorten – auch ohne neue Restriktionen einer Verfahrensanpassung – für völlig ausreichend.

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

~~Seite 29: Die bereits erwähnte zunehmende Höhe der Anlagen – insbesondere im Rahmen des Repowerings sowie bei Errichtung im Wald (der bislang als nicht beeinträchtigte Fläche gezählt wurde) – lassen jedoch eine Anpassung des Verfahrens an die aktuellen Entwicklungen sinnvoll erscheinen.~~

Teil III: Kriterien zur Beurteilung der Geeignetheit von Waldflächen in der Einzelfallprüfung

a) Herabsetzen der Grenze für weniger produktive Standorte auf das Erreichen von 60% des Referenzrahmens

Seite 34: Auch wenn der Grundsatz gilt, dass für Windenergieanlagen im Wald die produktivsten Windstandorte auszuwählen sind, kann es im Einzelfall angeraten sein, z. B. zur Minimierung der Inanspruchnahme von Wald oder von Konflikten mit Artenschutz- sowie Landschaftsbildaspekten, im Rahmen der Gesamtabwägung aller Belange die Nutzung weniger produktiver Standorte zuzulassen, sofern der Referenzertrag erreicht wird.

Hier dürfte ein rein redaktioneller Fehler vorliegen. So sollte hier, wie bereits an anderer Stelle im Leitfaden dargelegt, die Grenze von 60 % des Referenzertrages gemeint sein. BWE und LEE weisen allerdings darauf hin, dass diese Ertragsgrenze im neuen EEG ab 2012 nicht mehr aufgeführt sein wird und unter diesem Gesichtspunkt auch im Leitfaden nicht mehr genannt werden sollte.

Konkreter Verbesserungsvorschlag: *Auch wenn der Grundsatz gilt, dass für Windenergieanlagen im Wald die produktivsten Windstandorte auszuwählen sind, kann es im Einzelfall angeraten sein, z. B. zur Minimierung der Inanspruchnahme von Wald oder von Konflikten mit Artenschutz- sowie Landschaftsbildaspekten, im Rahmen der Gesamtabwägung aller Belange die Nutzung weniger produktiver Standorte zuzulassen. ~~sofern der Referenzertrag erreicht wird.~~*

b) Keine pauschaler Ausschluss der Waldnutzung nach vorhandenen Waldanteilen einer Gemeinde

Seite 35: *In Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15% kommt eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85% des Gemeindegebietes geeignete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen identifizieren lassen. Den wenigen Waldbereichen waldarmer Regionen kommt eine hohe ökologische sowie landschaftsästhetische Bedeutung zu, die durch die Ausweisung einer Konzentrationszone beeinträchtigt werden kann. In aller Regel ist auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzung (insbesondere Landwirtschaft) dominieren.*

LEE und BWE stehen grundsätzlichen Ausschlusszonen, die sich auf Waldanteile der Gemeindefläche und nicht auf den ökologischen Wert des Waldes beziehen, ablehnend gegenüber. Daher fordern wir die ersatzlose Streichung dieses Absatzes. Bei der räumlichen Bezugseinheit ist keinesfalls ausschließlich auf Gemeindegrenzen, sondern auch auf Naturräume zu achten. So sollte es im Ermessen der lokalen Genehmigungsbehörde stehen, inwiefern die ökologische und landschaftsästhetische Bedeutung durch die Nutzung von Windenergie im Wald – besonders unter der Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Diversitätssteigerung in Monokulturwäldern – negativ beeinträchtigt wird. So kann es durchaus auch in Gemeinden mit geringem Waldanteil, z. B. aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur, sinnvoll oder sogar notwendig sein, Waldbereiche für die Windenergienutzung heranzuziehen. Dies dürfte aufgrund der großflächigen Streubebauung z.B. für erhebliche Teile des Münsterlandes, aber auch von Ostwestfalen-Lippe zutreffen. In derartigen Fällen könnte z. B. empfohlen werden, die für die einzelnen Windenergiestandorte in Anspruch genommene Waldfläche an anderer Stelle, z. B. am bisherigen Waldrand, aufzuforsten.

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

Seite 35: ~~In Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15% kommt eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85% des Gemeindegebietes geeignete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen identifizieren lassen. Den wenigen Waldbereichen waldarmer Regionen kommt eine hohe ökologische sowie landschaftsästhetische Bedeutung zu die durch die Ausweisung einer Konzentrationszone beeinträchtigt werden kann. In aller Regel ist auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzung (insbesondere Landwirtschaft) dominieren.~~

c) Kein grundsätzlicher Waldflächenausschluss nach vorhandenem Baumanteil

Seite 37: *Wälder, deren lebensraumtypischer Baumanteil größer als 50 % ist und die in aller Regel aus starkem bis sehr starkem Baumholz bestehen und damit älter sind, werden mit Biotopwerten 6 – im Einzelfall 10 bewertet. Diese Waldbestände scheiden für eine Ausweisung als Konzentrationszone aus.*

Bereits an anderer Stelle haben wir darauf hingewiesen, dass eine zu starke Festlegung auf grundsätzliche Ausschlusszonen im Sinne der Klimaschutzziele der Landesregierung

kontraproduktiv ist. Zwar sehen es BWE und LEE - nach Abstimmung mit verschiedenen Umweltverbänden in NRW - als durchaus berechtigt an, besonders wertvolle Wälder (u.a. ältere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) grundsätzlich für die Windenergienutzung auszuschließen, allerdings ist eine generelle Vorfestlegung gegen Bestände mit starkem Baumholz aus Sicht der LEE und des BWE nicht nachvollziehbar, da allein das Alter keine Aussage über die ökologische Wertigkeit des Waldes macht. Vielmehr bietet hier die Einzelfallprüfung ein angemessenes Instrument – zumal diese gesetzlich vorgeschrieben ist und nicht durch die Anwendung pauschaler Ausschlusskriterien ersetzt werden kann (vgl. Klose/Ofr, Forstrecht, 2. Auflage, §9 Rd. 60).

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

Seite 37: *Wälder, deren lebensraumtypischer Baumanteil größer als 50 % ist und die in aller Regel aus starkem bis sehr starkem Baumholz bestehen und damit älter sind, werden mit Biotopwerten 6 – im Einzelfall 10 bewertet. Diese Waldbestände ~~scheiden für eine Ausweisung als Konzentrationszone aus~~ **unterliegen einer entsprechenden Einzelfallprüfung.***

d) Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Kulturlandschaft und Landschaftsbild nicht pauschal als negativ festlegen

Seite 39f.: *Große Fernwirkung auf das Landschaftsbild – im Sinne einer Vorbelastung – haben vor allem Straßen (insbesondere hoch belastete Straßen des überörtlichen Verkehrs (Autobahnen, viele Bundesstraßen), die aufwendig trassiert und aufgrund ihrer Emission (v.a. Lärm) weit in ihre Umgebung hineinwirken, Freileitungen (nur auf der topographischen Karte dargestellt, nicht besonders hervorgehoben) und Windenergieanlagen/Windparks. Großflächige, strukturarme Nadelwälder können im Einzelfall ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet werden.*

Punktuelle kulturhistorische Merkmale wirken eher kleinräumig, tragen aber viel zur Eigenart des Landschaftsbildes bei. Andererseits können ebenfalls meist eher kleinräumig wirkende Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen einen erheblichen Eigenartverlust des Landschaftsbildes bewirken.

(...)(Abb. 17)

Windenergieanlagen über Wald, die aus technischen Gründen eine Nabenhöhe größer 100 Meter haben sollten, verändern das Landschaftsbild insbesondere dann weithin sichtbar, wenn sie in hügeligem Gelände errichtet werden.

Aus der Perspektive von LEE und BWE sind die hier gewählten Formulierungen in der Bewertung der Windenergie zu negativ und führen eher dazu, dass sich die verantwortlichen Stellen bei der Ausweisung neuer Windenergiegebiete zurückhalten werden, als hier entschieden voranzugehen. So sind Windenergieanlagen heute – insbesondere in den norddeutschen Bundesländern - keine wesensfremden Erscheinungen mehr sondern vielmehr die Identität der Landschaft prägende Elemente, deren Auswirkungen auf die Umwelt mittlerweile sehr gut erforscht sind. Insbesondere im Hinblick auf die kulturlandschaftlichen Auswirkung von Windparks gilt es darauf hinzuweisen, dass Kulturlandschaften dynamisch wachsende und somit im Laufe der Zeit sich verändernde Gebiete sind, wobei die jeweilige Form der zeitbedingten Energienutzung einen Einfluss auf die kulturelle Ausgestaltung der Landschaft hat. Dabei gilt: Die heutigen Industrielandschaften sind die Kulturlandschaften von Morgen. So ist beispielsweise das Ruhrgebiet stark durch den Steinkohlebergbau samt entsprechender Gebäude- und Landschaftsstrukturen (z.B. Zechen, Halden) und das rheinische Braunkohlerevier durch den Tagebau geprägt. Der Leitfaden selbst führt unter „Kulturlandschaftselementen mit positiver Wirkung auf Landschaftsbild und Erholung“ „historische Industrieanlagen“ auf. Anlagen, die im Übrigen hinsichtlich Klimaschutz und Nachhaltigkeit deutlicher negativer zu bewerten sind, als heutige Windräder. Auch wenn sicherlich der Schutz bestimmter hochbedeutsamer Gebiete vor baulichen Eingriffen sinnvoll sein kann, sollte der Status der Kulturlandschaften daher nicht zu übermäßigen Restriktionen gegenüber der Windenergienutzung führen. Dabei gilt es vor allem zu berücksichtigen, dass durchaus die Möglichkeit zeitlich befristeter Betriebsgenehmigungen existiert und Windräder nach einer gewissen „Amortisationszeit“ (z.B. nach 20. Jahren) rückstandslos zurückgebaut werden können.

Allgemeiner Verbesserungsvorschlag:

Angesichts dieser Tatsachen sollte im Sinne einer stärkeren Nutzung der Windenergie auf Waldstandorten hier Formulierungen gewählt werden, die einen positiveren, windenergiefreundlicheren Tenor schaffen. Im Übrigen weisen BWE und LEE auch darauf hin, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Windenergienutzung auf Waldstandorten im Regelfall

auf exponierten – also höhergelegenen – Standorten stattfinden wird, da Tallagen deutlich schlechtere Windverhältnisse aufweisen.

e) Kein generelles Verbot von Schwarzdecken

Seite 44: *Bei der Wegebauausführung ist darauf zu achten, dass die Wegebefestigungen mit ortsüblichem Material erfolgt. Schwarzdecken sind auszuschließen. Das Leitbild des nachhaltigen Wegebaus ist möglichst anzuwenden.*

LEE und BWE weisen darauf hin, dass es in seltenen Fällen unumgänglich sein kann, Schwarzdecken zu verwenden. Bei extremen Steigungen (ca. > 10%) gibt es keine Alternative hierzu. Aus Kostengründen wird die Verwendung dieses Materials aber ohnehin auf ein notwendiges Minimum beschränkt bleiben.

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

Seite 44: Bei der Wegebauausführung ist darauf zu achten, dass die Wegebefestigungen mit ortsüblichem Material erfolgt. ~~Schwarzdecken sind auszuschließen.~~ Das Leitbild des nachhaltigen Wegebaus ist möglichst anzuwenden.

f) Verhältnismäßigkeit des Gefährdungsrisikos für Vögel und Fledermäuse durch Windenergieanlagen im Wald wahren

Seite 46: *Die im Wald zu errichtenden Windenergieanlagen werden eine Rotorhöhe im Höhenbereich von unter 100 m bis über 200 m aufweisen. In diesem Höhenbereich – weit über der Kronenschicht älterer Baumbestände – führen große Brutvogelarten wie Störche und Greifvögel ihre Revier-, Balz- und Thermikflüge sowie größere Streckenflüge aus. Auch Zugvögel nutzen diesen Bereich. Es liegen Untersuchungen vor, dass Zugvögel von höheren Anlagen stärker betroffen sind als von niedrigeren. Hochfliegende Fledermausarten jagen teilweise in Höhen über 100 m. Auf dem Zug fliegen Fledermausarten regelmäßig in diesem Höhenbereich. Neuere Untersuchungen zeigen auch für Fledermäuse eine Zunahme des Kollisionsrisikos mit der Höhe der Anlagen.*

Grundsätzlich verweisen BWE und LEE bezogen auf mögliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und Belangen des Artenschutzes auf die entsprechenden

Ausführungen in der Stellungnahme beider Verbände zum Windenergieerlass vom 21. Februar 2011.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass in Deutschland seit 20 Jahren über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf verschiedene Tierarten geforscht wird und zudem umfassende Untersuchungen für Umweltverträglichkeitsprüfungen in jedem Genehmigungsverfahren stattfinden. Die Prognosen werden in Monitoringuntersuchungen überprüft und zeigen eine geringe Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Windenergieanlagen.

Dementsprechend liegen uns zu den im Entwurf erwähnten Vogelschutzbedenken andere Daten vor. So ist beispielsweise der auf Seite 47 oben als sensibel erwähnte Kolkrabe nach dem Bau des Windparks Hilchenbach in das Windparkrevier gezogen und seitdem dort ansässig. Kollisionen mit Windenergieanlagen sind insgesamt so selten, dass sie sich nicht auf die Populationsgrößen oder den örtlichen Bestand einzelner Vogelarten auswirken. Dies gilt auch für Seeadler und Rotmilane, bei denen es häufiger als bei anderen Vogelarten zu Zusammenstößen kommt. In einer Studie des Michael-Otto-Instituts heißt es dazu *„Bei den betrachteten Greifvogelarten (Roter und Schwarzer Milan, Bussard, Habicht und Sperber) konnte ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Populationsschwankungen auf Monitoringflächen und dem Aufbau von Windkraftanlagen nicht nachgewiesen werden“* (Analysis of Problems and Possible Solutions Seite 23, Michael-Otto-Institut, NABU, Oktober 2008 - aus dem Englischen übersetzt). Relativ zu anderen Todesursachen nehmen Kollisionen mit Windkraftanlagen nur einen zu vernachlässigen Anteil ein. Straßen- und Schienenverkehr, Freileitungen und Gebäude sind wesentlich gefährlicher als Windräder, mit denen weniger als 0,01 % der verunglückten Vögel kollidieren.

Wie Praxiserfahrungen zeigen, weisen Windenergieanlagen über Wald offenbar weniger Konflikte mit Brut-, Rast- und Zugvögeln auf, als im Offenland. Auch Greifvögel, wie zum Beispiel der strenggeschützte Rotmilan, sind bei diesen Projekten weniger betroffen. So hat der Rotmilan seinen Horst gewöhnlich am Waldrand und jagt außerhalb des Waldes. Rastende Vögel im Wald bilden insgesamt eher die Ausnahme. Im Allgemeinen findet der Vogelzug gleichermaßen über Wald und in Offenlandschaften statt. Windenergieanlagen in Waldgebieten stellen daher keine grundsätzliche Gefährdung dar, sofern nachgewiesene Zugkorridore freigehalten werden. Die im Wald brütenden Vögel halten sich vorwiegend im Schutz des Waldes auf und sind selten über den Wipfeln anzutreffen.

Es ist unumstritten, dass der Wald Lebensraum vieler Fledermäuse ist. Manche Arten nutzen dabei Baumhöhlen als Quartiere und suchen im Kronendach nach Nahrung. Wie hoch ihre Aktivitäten im Rotorbereich sind ist jedoch einzelfallabhängig. Hier müssen, wie

auch im Offenland, am jeweiligen Standort Messungen durchgeführt und gutachterlich bewertet werden. Denn es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Arten erheblich beeinträchtigt werden, wenn die geltenden gesetzlichen Standards angewendet werden. Zusätzlich ist festzuhalten, dass Fledermäuse im Wald sich ausschließlich über inhomogenem Kronendach aufhalten. Die Flughöhen unterschreiten dabei im Regelfall bei weitem die Höhe des Rotorüberstrichs von im Wald platzierten Windenergieanlagen. Darüber hinaus kann durch kurzzeitige saisonale Abschaltungen der Windenergieanlagen das Gefährdungsrisiko auf nahezu Null gesenkt werden (vgl: „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ des Instituts für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover und des Instituts für Tierphysiologie an der Friedrich Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Juni 2011).

g) Kein grundsätzlicher Ausschluss von Wald-Kammlagen für die Windenergienutzung

Seite 48: Auf den folgenden Waldstandorten sollten grundsätzlich keine Windenergieanlagen errichtet werden:

... Markante Kammlagen, die während des Vogel- und Fledermauszugs regelmäßig auch in Rotorhöhe der Windenergieanlagen überflogen werden, sofern keine geeigneten Abschalt Szenarien möglich sind.

Aus Sicht der LEE NRW und des BWE NRW ist der grundsätzliche Ausschluss markanter Kammlagen für die Windenergienutzung nicht nachvollziehbar, bieten sich doch gerade hier hervorragende Windverhältnisse, die es auszuschöpfen gilt. Daher sollte wiederum in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Gefährdung hiesiger Vogelvorkommen, bzw. anderer Zugvögel vorliegt.

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

Seite 48: Auf den folgenden Waldstandorten sollten grundsätzlich keine Windenergieanlagen errichtet werden:

~~*... Markante Kammlagen, die während des Vogel- und Fledermauszugs regelmäßig auch in Rotorhöhe der Windenergieanlagen überflogen werden, sofern keine geeigneten Abschalt Szenarien möglich sind.*~~

h) Keine Prüfung von Tourismus-Aspekten durch die Forstbehörden

Seite 51f: Daher kann der Landesbetrieb Wald und Holz NRW den entsprechenden Touristikverbänden im Waldumwandlungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die für NRW neu zu erstellende Waldfunktionskarte wird die Erholungsfunktionen der Wälder entsprechend berücksichtigen und gewichten.

Die Prüfung der Tourismus-Aspekte fällt nach § 42 LFoG nicht in die Kompetenz der Forstbehörde. Daher fordern BWE und LEE die ersatzlose Streichung dieses Artikels - zumal sich – wie bereits im Kontext des Landschaftsbildes erwähnt – Windenergieanlagen und Wald-Tourismus aufgrund der Sichtverschattung und der eigenen Ästhetik von Windkraftanlagen nicht gegenseitig ausschließen, wie unterschiedliche Studien belegen (vgl.: Hilligweg, G., Krull, S.: Windkraftanlagen und Tourismus. 2005).

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

~~Seite 51f: Daher kann der Landesbetrieb Wald und Holz NRW den entsprechenden Touristikverbänden im Waldumwandlungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die für NRW neu zu erstellende Waldfunktionskarte wird die Erholungsfunktionen der Wälder entsprechend berücksichtigen und gewichten.~~

i) Keine Gefährdung für Rohstoffversorgung

Seite 53f: Die Bedeutung des Waldes zur Sicherung der Rohstoffversorgung ist zu bewerten. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung muss daher auch in Konzentrationszonen für Windenergieanlagen weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Wälder auf überdurchschnittlich leistungsstarken Standorten und Bestände, die überdurchschnittlich viel Wertholz oder seltenes Holz liefern, sollten als Standorte für eine Windenergieanlage einer besonderen Prüfung unterzogen werden.

Da für die Errichtung von Windkraftanlagen nur sehr geringe Flächen benötigt werden, besteht keine Gefährdung der Rohstoffversorgung durch Windkraftanlagen im Wald. LEE und BWE sehen daher keine Notwendigkeit für den Verweis auf die Sicherung der Rohstoffversorgung.

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

~~Seite 53f: Die Bedeutung des Waldes zur Sicherung der Rohstoffversorgung ist zu bewerten. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung muss daher auch in Konzentrationszonen für Windenergieanlagen weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Wälder auf überdurchschnittlich leistungstarken Standorten und Bestände, die überdurchschnittlich viel Wertholz oder seltenes Holz liefern, sollten als Standorte für eine Windenergieanlage einer besonderen Prüfung unterzogen werden.~~

j) Ausschluss der Waldbrandgefahr nicht zur absoluten Bedingung machen

Seite 54: ~~Die durch die Bauart sowie den Betrieb der Windenergieanlage bedingten Brandschutzgefahren für den Wald sind zwingend zu ermitteln. Die zu beteiligende Brandschutzdienststelle wirkt im Genehmigungsverfahren auf geeignete technische Vorkehrungen hin, die die Gefahr eines Waldbrands ausschließen.~~

Oftmals wird als Argument gegen den Betrieb von Windrädern in Waldgebieten die erhöhte Waldbrandgefahr angeführt. Diesbezüglich gilt es anzumerken, dass heute gängige Windenergieanlagen über moderne Überwachungs- und Brandschutzeinrichtungen verfügen, die in Gefahrensituationen zur Selbstabschaltung der Anlagen führen, beziehungsweise das rechtzeitige Ergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen ermöglichen. Hierdurch kann eine Ausbreitung des Brandherdes verhindert werden. Hinzu kommt, dass für jede Windenergieanlage ein Brandschutzkonzept vorzulegen ist. Ohnehin ist das Brandrisiko einer Anlage bei ca. 6 Fällen pro Jahr in Deutschland (Gesamtanlagenzahl ca. 21.500) als sehr gering einzustufen (vgl. Magazin Erneuerbare Energien Ausgabe 03/2011, S. 36) - allerdings eben auch nicht grundsätzlich auszuschließen. Dementsprechend fordern BWE und LEE eine ersatzlose Streichung der aktuellen Passage im Leitfaden, da die aktuelle Vorgabe ansonsten eine unüberwindbare Hürde für den Bau neuer Windenergieanlagen im Wald herstellen würde.

Konkreter Verbesserungsvorschlag:

~~Seite 54: Die durch die Bauart sowie den Betrieb der Windenergieanlage bedingten Brandschutzgefahren für den Wald sind zwingend zu ermitteln. Die zu beteiligende Brandschutzdienststelle wirkt im Genehmigungsverfahren auf geeignete technische Vorkehrungen hin, die die Gefahr eines Waldbrands ausschließen.~~

III. Fazit:

Wie bereits zu Beginn dargelegt, zeigen die dargestellten Kritikpunkte noch einmal sehr deutlich, dass BWE und LEE der vorliegende Leitfadentwurf hinsichtlich einer möglichen Öffnung bestimmter nordrhein-westfälischer Waldgebiete für die Windenergie nicht weit genug geht, beziehungsweise in seinem Tenor deutlich zu restriktiv formuliert ist.

Neben den oben genannten Kritikpunkten fehlen beiden Branchenverbänden dabei vor allem Hinweise auf die Vorteile der Windenergienutzung im Wald. Gerade solche Ausführungen wären aber von einem Leitfaden, der generell die Nutzung der Windenergie im Wald fördern soll, zu erwarten. Zu nennen wären hier beispielsweise größere Abstände zur Wohnnutzung, Sicht- und Lärmverschattungen (auch für technische Nebeneinrichtungen wie Traföhäuschen) und damit verbunden eine Entlastung der freien Landschaft sowie auch artenschutzrechtliche Vorteile, jedenfalls für bestimmte, besonders gefährdete Arten (z. B. den Rotmilan). Stattdessen werden vor allem mögliche Hinderungsgründe genannt und hier gerade im Bereich Arten- und Naturschutz sehr hohe Grenzen gezogen.

Insgesamt gehen BWE und LEE daher davon aus, dass es mit der vorliegenden Entwurfsfassung des Leitfadens zukünftig weiterhin zu keiner maßgeblichen Erschließung von Waldstandorten in Nordrhein-Westfalen kommen wird. Wir erachten es daher als dringend erforderlich, die vorliegende Fassung noch einmal zu überarbeiten und an den oben formulierten Kritikpunkten entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und danken an dieser Stelle ausdrücklich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Friedbert Agethen
Landesvorsitzender BWE LV NRW



Andreas Düser
Vorsitzender der LEE NRW

**Für direkte Rückfragen:
Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energien NRW e.V.
Jan Dobertin, Geschäftsführer
Telefon 0211-15961395
Mobil: 0177-97 10 386
E-Mail: jan.dobertin@lee-nrw.de**